

4.5 EJPD

4.5.1 Covid-19: Massnahmen im Asylbereich

Die Covid-19-Pandemie betrifft auch den Asylbereich. Aus diesem Grund beschloss die GPK-N, sich mit einer Anhörung des Staatssekretärs des SEM über die ergriffenen Massnahmen informieren zu lassen. Insbesondere in Bezug auf die Gewährung der Rechte der asylsuchenden Personen wurden unter anderem von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) verschiedene Forderungen gestellt.

Der Staatssekretär hielt fest, dass das SEM in allen Bereichen von der Pandemie sehr stark gefordert gewesen sei. Das SEM habe aber während der Migrations- und Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 und 2016 wichtige Erfahrungen in der Krisenbewältigung machen und sich nun auch darauf stützen können. So seien etwa die Notfallinstrumente ausgebaut und die Krisenstabsarbeit professionalisiert worden, weshalb der Staatssekretär von einer etablierten und funktionierenden Krisenorganisation im SEM sprach. Was die Asylverfahren betrifft, schilderte der Staatssekretär, dass zwischen dem 23. März 2020 und dem 5. April 2020 alle Asylanhörungen ausgesetzt werden mussten, damit die formellen Aspekte der Befragungen geklärt werden konnten. An den Befragungen würden im Normalfall bis zu fünf Personen teilnehmen. Ein sogenanntes Asylmoratorium, wie dies verschiedene Nichtregierungsorganisationen (NGO) gefordert hatten, habe das SEM aus rechtsstaatlichen Überlegungen stets abgelehnt, weshalb alles darangesetzt worden sei, die Verfahren so rasch als möglich wiederaufzunehmen.

Am 2. resp. 6. April 2020 traten mit der Covid-19-Verordnung Asyl²³⁶ verschiedene dringliche Massnahmen in Kraft. Diese regelte die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit den Asylanhörungen und dem Asylbereich. Um der Tatsache Rechnung tragen zu können, dass nicht sämtliche Anhörungen mit einer Rechtsvertretung durchgeführt werden konnten, seien die Beschwerdefristen kompensatorisch von sieben auf dreissig Tage ausgedehnt worden, was dem alten Asylrecht entspreche. Die Rechtsvertretung konnte gemäss den Angaben des Staatssekretärs nur in rund zwölf Fällen nicht anwesend sein. Insgesamt hätten durch die Covid-19-Massnahmen im Asylbereich die Anhörungen länger gedauert und das SEM habe weniger Fälle behandeln können.

Weiter sei das SEM vor den Herausforderungen der Unterbringung der Asylsuchenden in einem Bundesasylzentrum (BAZ) und der Organisation der Rückkehr aufgrund der Beschränkungen im internationalen Reiseverkehr gestanden. Da die Anzahl der neu ankommenden Asylsuchenden stark zurückgegangen ist, hätten die Kapazitäten in den BAZ lange Zeit ausgereicht. Dies habe sich allerdings mit dem Ausbruch der zweiten Welle im Herbst 2020 geändert, da die Grenzen nicht mehr so rigoros abgeriegelt worden seien wie während der ersten Welle. Deshalb habe das SEM temporäre Unterkünfte in Betrieb genommen. Der Staatssekretär führte weiter aus, dass sich auch die Wegweisungen sehr schwierig gestaltet hätten. Die Gründe hierfür waren darin zu sehen, dass aufgrund der Grenzschiessungen keine Ausreisen möglich waren, dass die Konsulate verschiedener Staaten in der Schweiz geschlos-

²³⁶ Verordnung vom 1. April 2021 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl; SR 142.318)

sen waren und das SEM damit keine Dokumente für die Rückreisen erhalten konnte und dass es generell nur sehr wenige Flugverbindungen gegeben habe.

Die GPK-N konnte die verschiedenen Ausführungen des Staatssekretärs nachvollziehen und zeigte Verständnis für die schwierige Situation, in der sich das SEM während der ersten Phase der Covid-19-Pandemie befand. Die GPK-N begrüsst, dass die Beschwerdefrist auf dreissig Tage erhöht wurde, um damit den Auswirkungen der Pandemie Rechnung zu tragen. Die Kommission hat keine Hinweise dazu, dass die Rechte der Asylsuchenden widerrechtlich eingeschränkt worden wären.

Der GPK-N wurde eine Evaluation der Krisenorganisation des SEM in Aussicht gestellt, weshalb sich die Kommission zu gegebener Zeit wieder mit dem Thema befassen wird.

4.5.2 Covid-19: Grenzschliessungen

Die GPK-N beschloss im Zusammenhang mit der Inspektion zur Aufarbeitung der Massnahmen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie auch die Massnahmen im Bereich der Grenzschliessungen zu untersuchen. Die Kommission thematisierte diesen Aspekt erstmals im Jahr 2020 im Rahmen einer Aussprache mit der Departementsvorsteherin des EJPD.

Die Kommission nahm hierbei verschiedene wichtige Abgrenzungen vor. Einerseits sollten die Massnahmen der EZV nicht in diesem Zusammenhang untersucht werden, da die GPK-S diesen Teilbereich separat angeschaut hat. Mittlerweile hat die GPK-S dazu einen Bericht veröffentlicht.²³⁷ Andererseits sind auch die grenzsanitärischen Massnahmen, welche in erster Linie in der Kompetenz des EDI liegen, nicht Teil der vorliegenden Ausführungen.

Die Departementsvorsteherin legte der Kommission an besagter Aussprache die stufenweise Grenzschliessung während der ersten Phase der Pandemie dar, welche mit der Beschränkung der Einreise aus Italien ab dem 15. März 2020 seinen Anfang nahm und dann kontinuierlich auf die weiteren Nachbarstaaten und auch Nicht-Schengen-Staaten ausgedehnt wurde. Binnengrenzkontrollen seien eingeführt und kleinere Grenzübergänge geschlossen worden. Dabei gilt es festzuhalten, dass es sich nicht um eine komplette Schliessung der Grenzen gehandelt habe, da die Einreise für Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit einem Schweizer Aufenthaltstitel und solche mit dringlichen beruflichen Gründen (insbesondere Grenzgängerinnen und Grenzgänger) weiter möglich gewesen sei.

Ab dem 24. März 2020 wurden neue Aufenthalts-, Grenzgänger- und Arbeitsbewilligungen nur noch an Personen erteilt, welche in Bereichen tätig waren, die entweder für die Landesversorgung oder den Gesundheitsbereich der Schweiz wichtige Funktionen wahrnahmen oder für deren Tätigkeit eine absolute Notwendigkeit bestand. Der Bundesrat habe mit diesen Massnahmen versucht, die Ausbreitung des Virus in der Schweiz zu verhindern bzw. die Übertragungsketten zu unterbrechen, besonders

²³⁷ Umsetzung der Covid-19-Massnahmen an der Grenze, Bericht der GPK-S vom 22. Juni 2021 (BBI 2021 2393).